

---

93. In welcher Weise können Kompensationsansprüche gegen Kosten-  
erstattungsansprüche vom Kostenschuldner geltend gemacht werden,  
wenn ein Kostenfestsetzungsbeschluß ergangen ist?

C.P.D. §§. 99. 703. 702 Ziff. 3. 686.

III. Civilsenat. Beschl. v. 24. April 1885 i. S. R. (Kl.) w. B. (Wefl.)  
Besch.-Rep. III. 44/85.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Gründe:

„Der vorige Richter geht zur Begründung seiner Entscheidung  
davon aus, daß die Erhebung einer Beschwerde gegen die Kostenfest-

setzungsbeschlüsse vom 20. und 24. Dezember v. J. der zulässige Weg war, auf dem der Kostenschuldner die Einrede der Kompensation gegen den Kostenerstattungsanspruch des Gegners zur Geltung bringen konnte. Es ist dieselbe Ansicht, auf der auch sein in der vorausgehenden Streitsache derselben Parteien ergangenes rechtskräftiges Berufungsurteil vom 29. November 1884 beruhte, und wenn dasselbe auch Rechtskraft für gegenwärtige Sache zu schaffen vermöchte, würde die erhobene Beschwerde zu verwerfen sein. Die Wirkung der Rechtskraft kommt ihr indessen schon deshalb, weil es sich um ein anderes Kostenliquidieren und um eine andere Kompensationsforderung handelt, nicht zu, und so ist die angeregte Prozeßfrage für gegenwärtige Sache selbständig zu entscheiden. Es kann dies aber nur in einem der Vorinstanz entgegengesetzten Sinne dahin geschehen, daß der Weg, auf welchem gegen einen vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschuß noch ein Compensandum vom Kostenschuldner mit der Wirkung der Aufhebung des Beschlusses geltend gemacht werden kann, nicht der Weg der Beschwerde gegen letzteren ist, sondern nur der in §§. 686. 703. 702 Ziff. 3 C.P.O. vorgesehene Weg der selbständigen Klage, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Bedingungen dieser Klage vorliegen. Ersteres — worum es sich gegenwärtig allein handelt — ergibt sich von selbst aus der Natur und Bedeutung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses und des dagegen zustehenden Rechtsmittels der (sofortigen) Beschwerde. Das Gericht, bei dem eine Kostenfeststellung beantragt wird, hat eben nur die Kosten festzustellen, und wenn der Kostenschuldner gegen diese Festsetzung keine Ausstellung zu erheben hat, so steht ihm auch keine Beschwerde gegen den Beschuß zu. Denn §. 99 C.P.O. giebt ihm letztere nur gegen die Kostenfestsetzung, nicht auch gegen die Vollstreckungsklausel, wenn die zu erhebenden Einwendungen den Bestand des Anspruches überhaupt betreffen. Ihm bleibt also, falls der Anspruch selbst, sei es durch Zahlung, sei es durch Kompensation, getilgt ist und dennoch die Zwangsvollstreckung verfolgt wird, nur noch der Weg der Klage zur Geltendmachung der Einwendungen offen, und können andererseits, wie daraus von selbst folgt, diese Einwendungen nicht umdeswillen nach §. 686 a. a. D. präkludiert erscheinen, weil sie noch in der Beschwerdeinstanz hätten zur Geltung gebracht werden können. Selbst wenn man aber mit dem Vorderrichter die Einrede der Kompensation noch in der Beschwerdeinstanz zulassen dürfte, würde

dies nicht zur Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses haben führen können. Denn die Kostenfestsetzung behält immer ihre selbständige Bedeutung, und auch wenn der, gegen den sie extrahiert ist, erklärt, mit einer Gegenforderung kompensieren zu wollen, fragt es sich immer noch, welcher Kostenbetrag denn nun auf diese Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen sei. Es würde also der Kostenfestsetzungsbeschluss als solcher immer noch bestehen bleiben müssen und es sich nur darum fragen können, ob die Vollstreckungsklausel durch eine im Wege der Beschwerde geltend gemachte Kompensationseinrede beseitigt werden könne. Unter diesem Gesichtspunkte zeigt es sich aber von neuem, wie wenig dies den sonstigen Grundsätzen der Zivilprozessordnung entsprechen würde. Dieselbe unterscheidet dreierlei Arten der Einwendungen des Schuldners in der Exekutionsinstanz, gleichviel, ob diese auf einem Urteile oder auf einem anderen vollstreckbaren Titel beruht (§§. 703. 702 a. a. D.): 1) Einwendungen gegen die Vollstreckungsklausel (§. 668), 2) Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren (§. 685) und 3) Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst (§. 686). Nur die unter 1) und 2) gedachten Einwendungen können ohne Betretung des Klageweges erhoben werden. Zu den den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen, welche nach Vorschrift des §. 686 C.P.D. nur mittels Klage geltend gemacht werden können, gehört aber der Einwand der Tilgung, sei es durch Zahlung, sei es durch Kompensation, und dieser Einwand kann also nicht im Beschwerdewege zur Beseitigung der Vollstreckungsklausel erhoben werden.“